



FAKTENBLATT - „EIN LEBEN. ZWEI PÄSSE.“

Am 20. Dezember 2014 tritt die Reform des am 3. Juli 2014 vom Bundestag beschlossenen Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft. Sie gilt für Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind und neben der ausländischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben haben. Sie dürfen jetzt neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch die ausländische der Eltern dauerhaft behalten.

Was sind die Voraussetzungen für die doppelte Staatsbürgerschaft für diese Gruppe?

Anhand der folgenden Stichpunkte lässt sich schnell herausfinden, ob die Voraussetzungen für die doppelte Staatsbürgerschaft erfüllt sind. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres muss die betroffene Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt haben:

- die Person muss die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des Geburtsortsrechts („ius soli) erworben haben
- die Person muss acht Jahre in Deutschland gelebt haben
oder
- sechs Jahre hier eine Schule besucht haben
oder
- über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine hier abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

- in Einzelfällen dürfen auch beide Staatsangehörigkeiten behalten werden, wenn ein enger Bezug zu Deutschland vorliegt und die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Fälle werden geprüft durch die zuständige kommunale Behörde.

Besitzt die betroffene Person die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz, kann sie beide Pässe ohne weitere Voraussetzungen behalten.

Vormals optionspflichtige Jugendliche, die vor Inkrafttreten der Neuregelung bereits die deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder ihre andere Staatsangehörigkeit zugunsten der deutschen aufgegeben haben, können den deutschen Pass bzw. ihren zweiten, ausländischen Pass wiederbekommen. Darüber entscheiden die Staatsangehörigkeitsbehörden nach Ermessen, so dass die Praxis in den einzelnen Bundesländern und Städten unterschiedlich sein kann.

Welche Schritte müssen die Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern unternehmen?

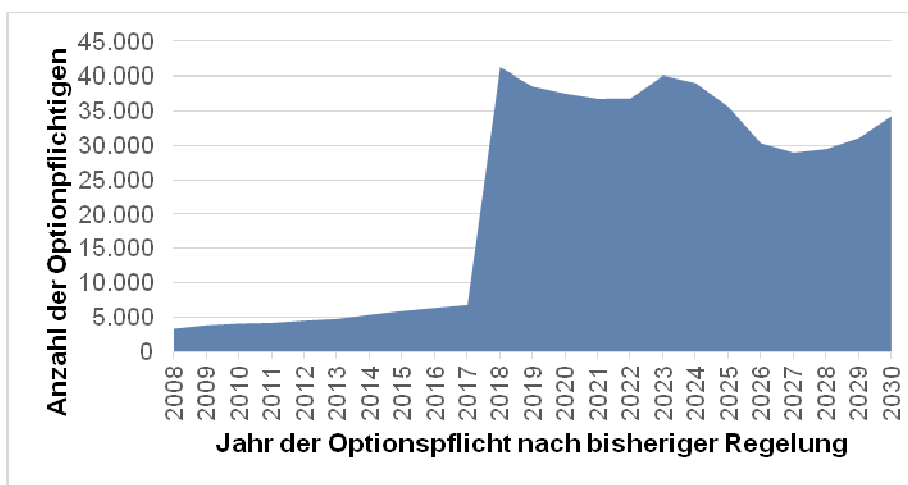
Nicht die Jugendlichen müssen in die Ämter laufen, sondern die Behörden müssen bei Zweifeln auf die Jugendlichen zugehen. Falls kein Antrag der betroffenen Person vorliegt, prüft die Behörde nach dem 21. Geburtstag die Voraussetzungen automatisch. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Meldedaten genutzt. Die Kinder und Jugendlichen haben darüber hinaus einen Anspruch auf frühe Klärung, ob sie beide Pässe behalten können.

Das heißt: In der Regel wird die Optionspflicht bereits für ein in Deutschland aufgewachsenes achtjähriges Kind oder für Jugendliche nach dem Schulabschluss keine Bedeutung mehr haben.

Hintergrund

Ab dem Jahr 2000 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern haben zwar unter bestimmten Voraussetzungen schon beide Pässe, doch waren sie bisher gezwungen, sich zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr für die eine oder andere Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Das Gleiche gilt für zwischen 1990 und 2000 in Deutschland geborene Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Übergangsvorschrift (§ 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz) erworben haben. Diese sogenannte Optionspflicht entfällt jetzt für Doppelpass-Kinder, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind.

Von dieser alten Regelung sind heute schon insgesamt rund 500.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betroffen. Jedes Jahr kommt ein neuer Jahrgang (ca. 35-40.000 Kinder) hinzu. Nach Schätzungen werden mindestens 95 Prozent von ihnen von der neuen Regelung profitieren und müssen sich damit nicht mehr zwischen Heimat oder Herkunft entscheiden. Für eine gerechte Lösung besonders gelagerter Fälle, sorgt die zusätzliche Härtefallklausel.



1) Die angegebenen Zahlen richten sich nach der Optionsregelung des § 29 StAG nach der bisherigen Regelung.

Quelle: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung, Migrationsbericht 2012, eigene Darstellung.

Weitere Informationen

Alle Informationen zur Neuregelung finden Sie unter

www.einleben-zweipaesse.de

Feldfunktion geändert